

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-05	- Sondernutzung -	32-05

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -
Sondernutzungssatzung - in der Gemeinde Wachtendonk
vom 23.03.2017¹**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), alle Gesetze und Verordnungen in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 23. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
Hierzu zählen insbesondere
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Gemeinde Wachtendonk im Rahmen der öffentlichen Abfallsorgung zur Verfügung gestellt worden sind,
 - e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2,00 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 m unzulässig.

¹ Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.09.2024, gültig ab 01.10.2024

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-05	- Sondernutzung -	32-05

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind durch den, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, spätestens 3 Wochen vor der Inanspruchnahme bei der Gemeinde Wachtendonk schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung und die Erreichbarkeit des Anzeigenden zu machen.
- (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Wachtendonk.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5¹

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

im Bereich des Historischen Ortskernes der Ortschaft Stadt Wachtendonk für gewerbliche Sondernutzungen für Gastronomie- und Geschäftsbetriebe

- (1) Das Antrags- und Erlaubnisverfahren nach § 8 entspricht den §§ dieser Sondernutzungssatzung, sofern in den nachfolgenden Absätzen des § 8 keine anderen Regelungen getroffen wurden.
- (2) § 2 Absatz 3 dieser Satzung findet bei den Erlaubnissen nach § 8 keine Anwendung.
- (3) Gewerbliche Sondernutzungen für Gastronomie- und Geschäftsbetriebe werden für den Bereich der Gehwege des Historischen Ortskernes für die Zeit zwischen dem 01. Januar und 31. Dezember eines jeden Jahres genehmigt.
Gestattet wird die Sondernutzung für die Gehwegflächen vor dem "eigenen" Gebäude in der Länge des Grundstücks und in der Gehwegbreite (d. h. der Bereich zwischen Grundstücksgrenze - i. d. R. die Hauswand - und dem Bürgersteigende). Zum Schutz der Benutzer und des im Bereich der Sondernutzungsfläche arbeitenden Personals ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, eine geeignete stabile Abgrenzung, die u. a. ein versehentliches Betreten der Fahrbahn verhindert, als Trennung zwischen der Sondernutzungsfläche und der Fahrbahn zu errichten.

¹ § 5 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2021, gültig ab 31.12.2021

§ 5 Abs. 5 Satz 2 durch Änderungssatzung vom 30.09.2024 zugefügt, gültig ab 01.10.2024

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-05	- Sondernutzung -	32-05

- (4) Die Inanspruchnahme von „P“arkplatzflächen für gewerbliche Sondernutzungen für Gastronomie- und Geschäftsbetriebe ist in der Regel nicht zulässig.
- (5) Ausgenommen von der Regelung nach Absatz 4 sind die „P“arkplatzflächen auf der Weinstraße vor dem „eigenen“ Gebäude und / oder für die gegenüberliegende Fahrbahnseite an Wochenenden und Feiertagen vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres, während der vom Straßenverkehrsamt nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung angeordneten Weinstraßensperrung. Ebenfalls ausgenommen von der Regelung nach Abs. 4 sind die „P“arkplatzflächen auf der Feldstraße vor dem „eigenen“ Gebäude.

§ 6¹

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Wachtendonk. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz.-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und beweglichem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) In der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis werden Größe, Anzahl und die Standorte der Plakattafeln festgesetzt.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) bis f) sind nicht zulässig
- a) im Historischen Ortskern
 - b) auf dem „Friedensplatz“ und der Niersuferpromenade (ausgenommen sog. Wesselmanntafeln anl. von Wahlen)
 - c) auf den zur Straße Friedensplatz gehörenden Straßen-, Parkplatz- und Gehwegflächen (ausgenommen Plakate bis DIN A0 aus Anlass von Wahlen)
- in der Ortschaft Wankum
- a) Landfriedensstraße bis Einmündung Bröhlstraße

§ 7

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag hin erteilt. In dem Antrag sind Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu machen. Zur Prüfung des Antrages notwendige Unterlagen, Nachweise usw. sind vom Antragsteller vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde Wachtendonk einzureichen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

¹ § 6 Abs. 3 Satz 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2021, gültig ab 31.12.2021

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-05	- Sondernutzung -	32-05

- (4) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisinhaber gewährleistet wird.
- (5) Der Antragsteller hat der Gemeinde Wachtendonk auf deren Verlangen hin eine der beantragten Sondernutzung entsprechend angemessene Sicherheit zu leisten. Gegebenenfalls durch
- a) den Nachweis über eine abgeschlossene (Veranstalter- / Haftpflicht-) Versicherung.
 - b) die Einzahlung einer Kautions.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und bei Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Wachtendonk keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde Wachtendonk, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehenden Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-05	- Sondernutzung -	32-05

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Wenn die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden kann, wird die Nutzungsdauer durch die Gemeinde Wachtendonk geschätzt. In jedem Fall fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren sind die folgenden Gebühren gemäß der im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeit zu leisten.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde Wachtendonk von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren, auf schriftlichen Antrag hin, ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen gemäß § 5 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erlass der festgesetzten Gebühren bzw. auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Wachtendonk eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung anderenfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - in der Gemeinde Wachtendonk vom 12. Mai 1995 in der z. Zt. gültigen Fassung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-05	- Sondernutzung -	32-05

Anlage zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - in der Gemeinde Wachtendonk vom 23.03.2017

Gebührentarif

A) Allgemeinde Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten im gesamten Gemeindegebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet.
Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
§ 12 der Satzung bleibt unberührt.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnisse von Sondernutzungen beträgt 15,00 Euro.
5. Gebühren nach der Tarifstelle 04 werden nicht erhoben von Parteien, Wählergruppen oder sonstigen politischen Vereinigungen bei einer Sondernutzung im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden.
6. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen gemäß § 5 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben (s. § 12 Abs. 2 der Satzung).

B) Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

Tarifst.	Art der Sondernutzung	Gebühr
01	Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrn	
.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	2,50 € / qm / monatlich
.2	Bauschutt- u. a. Container	2,00 € / qm / monatlich
.3	.1 Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden .2 Abstellen von Umzugs-, Liefer-, Handwerker-Kfz. während der Ausübung einer Umzugs-, Liefer-, Handwerkertätigkeit für die Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen	1,50 € / qm / monatlich 1,50 € / qm / monatlich
.4	von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere .1 PKW (Mittelwert 6,0 qm) .2 LKW (Mittelwert 10,0 qm) .3 Kraffrad (Mittelwert 1,0 qm) 4. PKW-Anhänger u. -wohnwagen 5. LKW-Anhänger 6. Wohnmobile	5,00 € / qm / monatlich 5,00 € / qm / monatlich 3,50 € / qm / monatlich 2,50 € / qm / monatlich 3,50 € / qm / monatlich 5,00 € / qm / monatlich
02	Angebot und Austausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln	
.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	3,50 € / qm / monatlich
.2	Verkaufswagen im Reisegewerbe	4,00 € / qm / monatlich
.3	Imbissbuden, Trinkhallen, Trinkstände, Kioske	5,00 € / qm / monatlich
.4	Blumenstände	4,50 € / qm / monatlich
03	Restauration, Bewirtschaftung	
.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	2,50 € / qm / monatlich
04	Werbung	
.1	Plakate und dergl. Werbematerial auf Tafeln, Stän-	5,50 € / qm / Ansichts-

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-05	- Sondernutzung -	32-05

	Plänen mit Werbeaufdrucken, Straßenbanner, Hinweisschilder, Großflächenwerbung	fläche
.2	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	3,00 € / qm / monatlich
.3	zu Werbezwecken abgestellte Kfz.-Anhänger	1/2 der Gebühr gem. Tarifst. 01.4 zuzüglich 1/1 der Gebühr gem. Tarifst. 04.1
.4	zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder -aufbauten	1/1 der Gebühr gem. Tarifst. 01.4 zuzüglich 1/1 der Gebühr gem. Tarifst. 04.1
.5	privatwirtschaftliche / gewerbliche Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände	4,50 € / qm / mtl.
.6	nicht kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände	1,00 € / qm / mtl.
05	Veranstaltungen, Versammlungen, Umzüge	
.1	Lotterieveranstaltungen	3,00 € / qm / monatlich
.2	Marktveranstaltungen	4,00 € / qm / monatlich
06	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	1,50 € bis 8,00 € / qm / monatlich